



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2019  
(OR. en)

8822/04  
DCL 1

JUSTCIV 68  
ENV 251

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 8822/04 RESTREINT UE
vom	29. April 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen aufzunehmen, das dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag als Anlage beigefügt wird

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29 April 2004 (03.05)

8822/04

RESTREINT UE

JUSTCIV 68  
ENV 251

## I/A-PUNKT-VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen)
Nr. Kommissionsvorschlag	7979/04 JUSTCIV 54 ENV 209 (RESTREINT UE)
Betrifft:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen aufzunehmen, das dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag als Anlage beigefügt wird

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. März 2004 eine Empfehlung unterbreitet, die darauf abzielt, bestimmte Mitgliedstaaten zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen aufzunehmen, das dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag als Anlage beigefügt wird.
2. Der Empfehlungsentwurf wurde vom Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) am 31. März 2004 geprüft. Unter Berücksichtigung aller Bemerkungen der Delegationen legt der Vorsitz eine überarbeitete Fassung des Verhandlungsmandats vor.

## RESTREINT UE

3. Der Entwurf des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag berührt offenbar Gemeinschaftsrecht (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).
4. In dieser Phase sieht es so aus, als ob nicht alle in dem künftigen Protokoll zu regelnden Bereiche unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen. Das künftige Protokoll dürfte daher den Charakter eines gemischten Übereinkommens haben.
5. Bekanntlich haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 EGV alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.
6. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen.
7. Dänemark wird sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen, der für Dänemark somit nicht bindend oder anwendbar ist.

# RESTREINT UE

8. In diesem Zusammenhang wird der AStV/Rat ersucht,
- a) die Mitgliedstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten Konsultativstatus haben, zu ermächtigen, im Namen und im Interesse der Gemeinschaft im Zuge der Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen, das dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag als Anlage beigefügt wird, diejenigen Bestimmungen auszuhandeln, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen;
  - b) die Mitgliedstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten keinen Konsultativstatus haben, aber als Beobachter teilnehmen würden, aufzufordern, mit den Mitgliedstaaten, die Konsultativstatus haben, zusammenzuarbeiten, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um die von der Gemeinschaft in diesen Verhandlungen verfolgten Ziele zu unterstützen, und
  - c) die beiliegenden Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.

DECLASSIFIED

## Verhandlungsrichtlinien

1. Die beteiligten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem Übereinkommen über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen, das dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktisch-Vertrag als Anlage beigefügt wird, die Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden, soweit derartige Interessen betroffen sind.
2. Die beteiligten Mitgliedstaaten tragen - im Bedarfsfall- dafür Sorge, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates festgelegten Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen so weit wie möglich auch weiterhin Anwendung finden. Zu diesem Zweck werden diese Mitgliedstaaten alles tun, um eine Entkoppelungsklausel auszuhandeln, die in das zur Diskussion stehende Übereinkommen aufzunehmen ist.
3. Die beteiligten Mitgliedstaaten berichten dem Rat und der Kommission über das Verhandlungsergebnis in Bezug auf die einschlägigen Fragen und gegebenenfalls über wichtige Probleme, die sich während der Verhandlungen ergeben.